

Verläuft ein Grünstreifen auf dem öffentlichen Weg vor Ihrem Grundstück und ist Bestandteil der Verkehrsfläche entbindet Sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht.



Böschungen, Gräben, Stützmauern etc. und auch Trennwände entbinden Sie nicht von Ihrer Winterdienstpflicht als Anlieger.



Wichtiger Hinweis: Die gebührenpflichtige Straßenreinigung schließt den Winterdienst nicht mit ein! Für den Winterdienst auf Gehwegen bleibt der Anlieger verantwortlich.

Welche Flächen werden von der Stadt Kronberg geräumt?

Die Stadt Kronberg ist neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen auch für den Winterdienst auf besonders gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Gehwegstrecken zuständig. Das sind zum Beispiel Fußgängerüberwege an klassifizierten Straßen.

Nicht geleisteter Winterdienst hat Konsequenzen!

Das Fachreferat Sicherheit und Straßenverkehr führt während der Winterdienstsaison routinemäßig Begehungen durch. Neben der Anliegerinformation und -kontrolle können Versäumnisse z. B. mit einem Bußgeld geahndet oder eine kostenpflichtige Räumung angeordnet werden. Im Zweifelsfall gilt: Räumen und streuen Sie auch in Ihrem eigenen Interesse lieber einmal zu viel als zu wenig.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Kontaktadresse für Beratung:

Stadtverwaltung Kronberg

Tel. 06173-703 2501

fachbereich5@kronberg.de

Herausgeber:

Stadt Kronberg im Taunus
Dezernat II
Fachbereich Bauen und
Facilitymanagement

Aktuelle Informationen:

www.kronberg.de



Winterdienst in der Stadt Kronberg

Allgemeine Hinweise

Sichere und saubere Straßen in Kronberg im Taunus sind zu jeder Jahreszeit eine wichtige Aufgabe, die von der Stadt in Zusammenarbeit mit ihren Bürgern zu erfüllen ist. Um die Sicherheit und Sauberkeit unserer Straßen, Wege und Plätze zu gewährleisten, muss jeder seine Aufgaben erfüllen. Die Straßenreinigungssatzung regelt diese Aufgabenverteilung.

Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Für die Beseitigung von Schnee und Eis gibt es zwei Verantwortungsbereiche. Je nach Art der Wege und Flächen sind **entweder die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Anlieger) oder die Stadt Kronberg** verantwortlich.

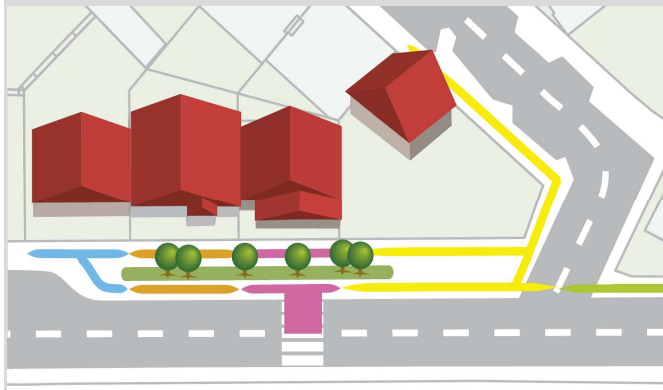
Zum Winterdienst auf den Gehwegen und Gehbahnen vor den eigenen Grundstücken sind die Anlieger gemäß der Straßenreinigungssatzung verpflichtet.

Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und räumen und streuen Sie Gehwege und Gehbahnen unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. sofort nach dem Entstehen von Eisglätte. Bei Schneefall und Frostwetter besteht die Räum- und Streupflicht in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr.

- Räumen und streuen Sie in der für den Fußgängerverkehr **erforderlichen Breite** von mindestens 1,5 m.
- Stimmen Sie die Räumung und Streuung mit benachbarten Anliegern ab, so dass ein durchgängig benutzbarer, ausreichend breit geräumter und gestreuter Streifen entsteht.
- In Bereichen von Fußgängerüberwegen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante auf voller Breite vorzunehmen.
- Fußgängerüberwege und Überwege an Straßenkreuzungen sind jeweils bis zur Fahrbahnmitte zu räumen und zu streuen. Bei klassifizierten Straßen (Anlage 2 Straßenreinigungssatzung) müssen Sie nur bis an den Fahrbahnrand räumen.
- Entfernen Sie Eisbildungen auf dem Gehweg, soweit sich diese nicht ausreichend durch Streuen abstumpfen lassen.
- Verwenden Sie abstumpfende Streumittel wie z. B. Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche. Salz darf auf den Gehwegen nur verwendet werden, wenn mit abstumpfenden Stoffen die Glätte nicht ausreichend wirksam beseitigt werden kann.

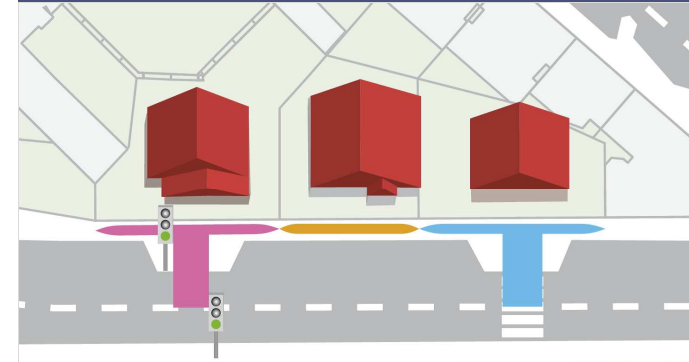
- Damit das Schmelzwasser abfließen kann, befreien Sie bitte die Straßenrinnen und Einläufe von Schnee und Eis.
- Treppen sind in voller Breite zu räumen und streuen.
- Kann die Winterdienstpflicht nicht wahrgenommen werden, muss eine andere geeignete Person (oder Firma) beauftragt werden.
- Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf Fahrbahnen ohne Gehweg kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil der Fahrbahn erfolgen.
- Im übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.

Die folgenden Bilder sollen verdeutlichen, wie verschieden sich diese Winterdienstpflichten gestalten können. Die farbigen Markierungen kennzeichnen dabei die zu räumenden und zu streuenden Flächen der jeweiligen Anlieger.

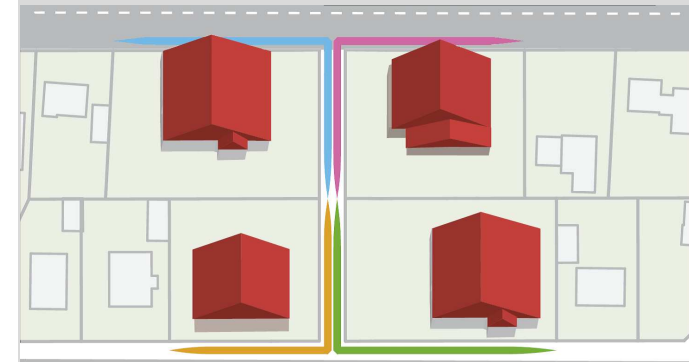


Räumen Sie bitte alle erforderlichen Strecken auf dem öffentlichen Gehweg und zwar so breit, wie es für den dortigen Fußgängerverkehr notwendig ist (mindestens 1,5 m!). Bei Glätte ist auf voller Breite zu streuen.

Als Anlieger eines Eckgrundstücks müssen Sie den Gehweg bis an den Fahrbahnrand der einmündenden oder kreuzenden Straße sowie in Verlängerung der Gehwege Fußgängerüberwege bis zur Fahrbahnmitte räumen und bei Glätte streuen. Hiervon ausgenommen sind klassifizierte Straßen.



Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein markierter Fußgängerüberweg oder eine Ampel, sind Sie verpflichtet, dort bis zur Fahrbahnmitte in voller Breite zu räumen und zu streuen. Hiervon ausgenommen sind klassifizierte Straßen.



Auch von Fußgängern genutzte öffentliche Wege ohne Fahrbahn, Verbindungs- und Treppenwege sind Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung und müssen von den Anliegern geräumt und bei Glätte gestreut werden.

Bei Straßen ohne baulich abgetrennten oder markierten Gehweg gilt jeweils ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Fahrbahn als Gehbahn und ist von den Anliegern zu räumen und bei Glätte zu streuen. Gleiches gilt für abschnittsweise unterbrochene oder verschälerte Gehwege. Hiervon ausgenommen sind klassifizierte Straßen.

In der **Altstadt** kann es aufgrund höheren Fußgängeraufkommens notwendig sein zusätzliche Querungen herzustellen.